

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. Juli 1997

G 5 h Hittnau. Bünzli Hans. Quellfassung Unterstädeli (GWR h 1170).  
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag von Hans Bünzli, Hittnau, erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 19. Februar 1997 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Unterstädeli (GWR h 1170). Mit Eingabe vom 6. März 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 14. März 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 3. Juni 1997 setzte der Gemeinderat Hittnau die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 10. Juli 1997 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Unterstädeli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hittnau. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 3. Juni 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Unterstädeli (GWR h 1170) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 26'317) 1:1'000 vom 20. Februar 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Unterstädeli (GWR h 1170) vom 20. Februar 1997.

II. Der Gemeinderat Hittnau wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), Hans Bünzli, Trogacherstrasse 7, 8335 Hittnau, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. Juli 1997  
AJ

Für den Auszug:

**AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU**

